

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Möller-Plan
Postfach 1136
22870 Wedel

Per Email: info@moeller-plan.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-391

Datum:
26.07.2022

**Gemeinde Heist, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet: „südlich der Hamburger Straße, westlich der Großen Twiete, östlich des Heistmer Weges“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und äußern hiermit folgende Anregungen und Bedenken:

Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept

2.2.2 geplante Regenentwässerungsanlagen

Gemäß des WWK ist geplant, einen Teil des vorhandenen Grabens zu verrohren. Es fehlt die Thematisierung der Erlaubnis und ggfs. eines Ausgleichserfordernisses gem. § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der Aufweitung des Grabenprofils innerhalb der Baumreihe ist insbesondere der Wurzelbereich zu schützen. Eventuell ist die Ausschachtung händisch vorzunehmen. Wie empfehlen eine ökologische Baubegleitung für diesen Bereich.

Der Graben solle naturnah gestaltet und gepflegt werden.

Energetische und Klimaschutzkonzepte

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation

müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Leider berücksichtigt der Bebauungsplan nicht die positive Wirkung einer Dachbegrünung. Eine Dachbegrünung erhöht die Artenvielfalt, sie drosselt den Niederschlagsableitung und wirkt sich bei zunehmenden Hitzesommer positiv auf das Kleinklima aus. Auch die isolierende Wirkung auf die Gebäudehülle ist positiv zu sehen. Eine weitere Maßnahme für das Kleinklima, aber auch der Artenvielfalt ist die Wandbegrünung. Sie kühlt im Sommer und reduziert die Wärmeabgabe an die Außenluft im Winter und bindet Stäube. Daher sollten Dach- und Wandbegrünung in dem Festsetzungskatalog mit aufgenommen werden.

Zur Förderung des Klimaschutzes sollten ausreichende Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden. Sie sollten möglichst überdacht und bequem zum Abschließen der Räder sein. Die Gemeinde Heist sollte prüfen, ob es einen Stromanschluss zum Aufladen der Akkus anbieten möchte.

An den Stellplätzen sollten Bäume mit den entsprechenden Pflanzscheiben und Anfahrschutz gepflanzt werden. Bäume haben durch den Kühlungseffekt einen positiven Einfluss auf das Kleinklima. Zudem heizen sich in den Sommermonaten die dort parkenden PKWs nicht so stark auf.

Hinweise

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende

Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden. ¹

Bei der Planung neuer Lichtanlagen oder bei Sanierungen sollte die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) angewendet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*

¹ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen